

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2024

19.11.2024

Nummer 48

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Einladung

zur **13. Sitzung des Ausschusses für Bauen und digitale Infrastruktur des Landkreises Oberallgäu**

am Donnerstag, den 21.11.2024 um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:30 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG),
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
 - 1.1. Information über vergebene Aufträge Straßenunterhalt 2024
 - 1.2. Information über vergebene Aufträge Investitionsmaßnahmen 2024
2. Straßen- und Brückenbauwerksunterhalt 2025;
Information und Beschlüsse
3. Investitionsmaßnahmen 2025, Information und Einzelbeschlüsse
4. Investitionsmaßnahmen ab 2026, Information und Einzelbeschlüsse
 - . OA 2, OA 3, OA 22
 - . OA 6, OA 11, OA 20
 - . OA 26, OA 5

- . OA 5
- . OA 21
- 5. Investitions- und Finanzplan für die Jahre 2025 - 2028; Beschluss
- 6. Behandlung von Anträgen
- 7. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

...

gez.

Indra Baier-Müller
Landrätin

319

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 11.11.2024, 142-SF-Gah
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Gah
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de
Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Tim Alexander Schiemann
Zuletzt wohnhaft in: Kirchbichl 7, 87509 Immenstadt
Fahrstellnummer: VSKCTND23U0073698, amtl. Kennz.: OA-TS1283

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 29.10.2024, 142-SF/Gah/OA-TS1283,
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos
ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 29.10.2024, 142-SF/Gah/OA-TS1283, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes
Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch
die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in
Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3
VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gah
VA

318

BEKANNTMACHUNG DES MARKTES OBERSTDORF

über den Satzungsbeschluss für die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Südliche Lorettostraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss des Marktes Oberstdorf hat mit Beschluss vom 17.10.2024 die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Südliche Lorettostraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Südliche Lorettostraße“ in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden im Marktbauamt (Oberstdorf Haus, 2. Stock, Nordteil), Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wurde gemäß Vorgaben des vereinfachten/ beschleunigten Verfahrens (gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB) abgesehen.

Ergänzend ist die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung auch im Internet auf der Homepage des Marktes Oberstdorf unter www.markt-oberstdorf.de/aktuell/bauleitplanverfahren/ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberstdorf, den 24.10.2024

MARKT OBERSTDORF

Gez.
Klaus King
Erster Bürgermeister

320

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Weiler-Nordwest“

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat am 17.10.2024 in öffentlicher Sitzung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Weiler-Nordwest“ in der Fassung vom 17.10.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Weiler-Nordwest“ in Kraft.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf den beigefügten Lageplan verwiesen.

Jedermann kann den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Weiler-Nordwest“ mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bauamt, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Weiler-Nordwest“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik Fischen, Satzungen, Bauleitplanungen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Weiler-Nordwest“ und unter www.bauleitplanung.bayern.de eingestellt und einsehbar.

II.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Sätze 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

HAUSHALTS SATZ U N G

des Schulverbandes Volksschule Oberstdorf

(Mittelschule)

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 27 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 66 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € **780.600**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € **1.527.900**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf € **1.000.000** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen des Schulverbandes nicht gedeckte Bedarf wurde auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

- a) ungedeckter Bedarf im
Verwaltungshaushalt (Umlagesoll): € **508.400**
- b) ungedeckter Bedarf im
Vermögenshaushalt (Umlagesoll): € **522.900**

c) **Zahl der Verbandsschüler**
am 01.10.2024 (Bemessungsgrundlage): **253 Schüler**

d) **Umlagebeitrag**
je Verbandsschüler (Umlagesatz): € **4.076,28**

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.11.2024, Aktenzeichen: SG 15-9413, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2025 mit allen Anlagen liegt für die Dauer der Gültigkeit im Oberstdorf-Haus (Rathaus), Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2.OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Oberstdorf, 12.11.2024

SCHULVERBAND
VOLKSSCHULE OBERSTDORF
(Mittelschule)

Klaus King
Schulverbandsvorsitzender

322

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 15.11.2024, (Bpl.Nr. 0031/24), Neubau der Betriebsstätte als Produktions- und Lagerhalle (Metallverarbeitung) mit Verwaltungstrakt und offener Mittelgarage Südliche Alpenstraße 2 in Sonthofen, (Fl.Nr. 973), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2.37, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

Markus Haug

323

Achtung!

Kurz nach einer Eintragung werden häufig amtlich aussehende Rechnungen für Eintragungen in private Register verschickt. Bei diesen Rechnungen handelt es sich nicht um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Vereinsregister.

Der Bundesanzeiger Verlag hält unter folgendem Link eine Liste der dort bekannten Absender solcher Rechnungen vor: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/howto-data-statistics?3>

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Kostenrechnungen erstellt werden, welche angeblich von der Landesjustizkasse Bamberg kommen, jedoch mit einer falschen Kontoverbindung versehen sind.

Die Rechnung für untenstehende Registereintragung erhalten Sie ausschließlich von der Landesjustizkasse Bamberg. Deren korrekte Kontoverbindung lautet:
Bayerische Landesbank München, IBAN: DE78 7005 0000 0003 0249 19, BIC: BYLADENMXXX

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Kempten (Allgäu) nachfolgendes eingetragen worden:

1.

Nummer der Eintragung: 8

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Die Liquidatoren vertreten gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Geändert, nun:

Liquidator:

Fochtmann, Michael, Sonthofen, *10.06.1971
einzelvertretungsberechtigt.

Bestellt:

Liquidator:

Hartmann, Barbara, Blaichach, *26.12.1965
einzelvertretungsberechtigt.

Ausgeschieden:

Vorstand:

Drees, Eva, Sonthofen, *06.03.1966

4.

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Die Mitgliederversammlung vom 11.06.2024 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

23.10.2024

Nebauer

224

b) Bemerkungen:

SB Bl. 64/68

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Sonthofen, denn 19.11.2024

Indra Baier-Müller
Landrätin

